



Präambel/Allgemeine Hinweise

Diese Vorgaben gelten für Fachfirmen, die Arbeiten am Ober- und/oder Unterbau von öffentlichen oder nichtöffentlichen Eisenbahnen verantwortlich ausführen. Die Abwicklung der Maßnahmen muss so geplant, ausgeführt und abgeschlossen werden, dass sie als gemeinsame Aufgabe des Auftraggebers (AG) und Auftragnehmers (AN) verstanden und durchgeführt werden kann.

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf den Gleisbau bei Eisenbahnen (Ober- und Unterbau).

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die mit der operativen Durchführung beauftragten Personen müssen im Rahmen ihrer Beauftragung fachlich kompetent und weisungsbefugt sein; sie müssen den Vorgaben des AG gerecht werden. Das Personal muss die jeweils erforderlichen Ausbildungen und Fachkenntnisse besitzen und nachweisbar aufrechterhalten werden.

Verpflichtung der Leitung

Die Leitung ist verpflichtet, den beauftragten, verantwortlichen Personen den erforderlichen Handlungsrahmen detailliert aufzuzeigen, zuzuweisen und die Wahrnehmung der Verantwortung zu kontrollieren. Weiter besteht die Pflicht, die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Erfüllung des Auftrags sicher zu stellen.

Kundenorientierung

Im Rahmen des Auftrags ist sicher zu stellen, dass auch spezielle fachliche Anforderungen des AG seitens des AN erfüllt werden.

Qualitätspolitik

Die Durchführung eines Auftrags unterliegt den im Auftrag genannten Qualitätsanforderungen und den Vorgaben des Qualitätsmanagements. Beschreibt der Auftrag abweichende nicht spezifizierte fachliche Festlegungen, so ist der AG darüber sachlich zu informieren und eine abschließende Entscheidung zu dokumentieren.

Verantwortung, Befugnis, Kommunikation

Die fachliche Verantwortung der einzelnen Beauftragten muss allen Beteiligten bekannt sein; sie ist in einer Verantwortungsmatrix aufzuzeigen und allgemein, also auch Nachunternehmern und dem AG, auf Anforderung zugänglich zu machen. Die Kommunikation ist in Abstimmung mit dem AG zu regeln.



2.2 Nationale Zusatzforderungen

Es ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Mitarbeiter des AN die deutsche Sprache ausreichend verstehen.

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

keine

3.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Der AN hat rechtzeitig die erforderlichen personellen, maschinellen und finanziellen Ressourcen für die jeweiligen Maßnahmen nach Ablaufplänen zu ermitteln, bereitzustellen bzw. vorzuhalten.

Erbrachte Leistungen sind vom AN in der vom AG geforderten Form detailliert zu dokumentieren und zeitnah, oder nach eventuell vereinbartem Zahlungsplan abzurechnen.

Technische Leitung

Die Mitarbeiterqualifikation der Technischen Bauleitung muss den fachlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen entsprechen.

Infrastruktur

Die zur Verfügung stehende Infrastruktur des AN muss den Anforderungen des Auftrags gerecht werden. Ergreifen sich aus der weiteren, nicht voraus zu sehenden Entwicklung des Auftrags vom ursprünglichen Auftrag abweichende Erfordernisse an die Infrastruktur, so sind diese vom AN nachzuweisen, zu begründen, Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und die Kosten zu beziffern.

Maschinen und Geräte

Nach den Qualitätsanforderungen des Bauvertrages sind zu ermitteln und bereitzustellen/einzuhalten:

- gesetzliche und AG-seitige Auflagen zu Maschinen und Geräten
- Vollständigkeit der Prüfdokumentation, Einhaltung der Prüffristen

Maschinen- und/oder Geräteliste in Bezug zur aktuellen Baustelle sind zu ermitteln und mit dem verbindlichen Nachweis der bedarfsgerechten Verfügbarkeit jeder erforderlichen Maschine zu versehen.

Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung ist vom AN so zu gestalten, dass die Erfüllung des Auftrags möglich und den Mitarbeitern zuzumuten ist. Bei Maßnahmen mit mehreren Gewerken/Medien übernimmt der Generalunternehmer die Verantwortung und Koordinierung für die einzelnen Gewerke/Medien.

Unfallverhütung



Die Mitarbeiter sind laufend und gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne müssen an vorbestimmten Örtlichkeiten aushängen. Der vom AG aufzustellende SiGe-Plan ist durch den SiGe-Koordinator zu veröffentlichen und jedem Mitarbeiter zugänglich zu machen.

Baustellenabsicherung

Die Anmeldung über zu treffende Sicherungsmaßnahmen hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Bauleiter/ die Arbeitsaufsicht im Gleisbau ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherheitsaufsichtskraft nachweislich einzuweisen. Der Bauleiter/ die Arbeitsaufsicht weist seine/ ihre Mitarbeiter einschließlich seiner/ ihrer Nachunternehmer ein.

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Bei Gleisbauarbeiten sind generell alle spezifizierten und nachweislich anerkannte Prüf- und Messverfahren, entsprechend dem neusten Stand der Technik zu beachten, anzuwenden und zu dokumentieren.

4.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Planung

Die nach Beauftragung zu erstellende Baudurchführungsplanung muss alle Änderungen der Leistungsbeschreibung und endgültigen fachlichen Festlegungen vor der Durchführung des Auftrags einfließen lassen und damit die stets aktuelle Planung als Grundlage der Maßnahmenausführung sicherstellen. Änderungen während der Ausführungsphase, durch den AG oder durch die Maßnahme selbst ausgelöst, müssen nachträglich zeitnah in die Baudurchführungsplanung eingearbeitet werden. Ein späterer Rückgriff im Rahmen der Abrechnung muss gewährleistet werden.

Arbeitsverfahren

Es dürfen nur Arbeitsverfahren (Grobplanung) angewendet werden, die die Leistungsvorgaben des Auftraggebers erfüllen und die den Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der detaillierte Bauablauf ist mit dem Auftraggeber vor Baubeginn abzustimmen.

Arbeitsvorbereitung

Durch erfahrene Bauleiter sind zu dokumentieren:

Leistungsvorgaben, BETRA-Antrag, Messarbeiten und Sicherung der Messpunkte, Maschinen- und Personaldisposition, Bestellung Arbeitszüge, Anmeldung Sicherungsleistungen. Feinabstimmung Bauablauf, Genehmigungen, Leitungsauskünfte, Beweissicherungsverfahren, Mit- und Nachunternehmerleistungen, Ausführungsplanung, erforderliche Anweisungen entsprechend dem SiGe-Plan (z. B. Rauchverbot, Explosionsschutz).

Terminplanung

Tag/Zeit-Liste oder Tabelle mit Leistungszuordnung.

Zeit-/Wegediagramm mit angemessenem detailliertem Zeitraster (auf Tag, Stunde oder Minute bezogene Terminplanung über jede einzelne Baumaßnahme und deren direkte Abhängigkeiten untereinander; praxisnah ist Balkendiagramm - komplexe Baustellen



können Netzplan erfordern). Zusätzlich sind der Betriebsablaufplan, der Abstellplan und der Az-Reihungsplan zu erstellen und einzupassen.

Material und Logistik

Vorbestellung und/oder Abruf von Materialien (Kleineisen, Schienen, Schwellen, Schotter, Kiese, Planungsschutzschicht, Frostschutzschicht, Tiefenentwässerung), Frachtbriefe, Fahrpläne, Sperrfahrten, Arbeitszugeinsätze, Arbeitszugbe- und -entladung; ggf. Beschaffung von Baumaterialien für Zusammenhangsarbeiten.

Umweltschutzvorgaben beachten, nur zugelassene Entsorgungsfachbetriebe beauftragen. Die Entsorgungsnachweise sind durch den AN dem AG im Original übergeben.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Managementbewertung

Die im Qualitätsmanagement des AN abgebildeten Prozesse, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sind die Grundlagen der Durchführung von Maßnahmen und Aufträgen. Die vom AG darüber hinaus geforderten qualitätsbezogenen Abläufe sind projektkonform zu befolgen und in der fachlichen Dokumentation besonders darzustellen.

6.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

Beim Auftreten von unerwarteten Ereignissen, die die vertraglich vereinbarte Fertigstellung der Maßnahmen gefährden, muss ein qualifiziertes Abbrechen der Maßnahmen ermöglicht werden. Beim Einsatz von Großgeräten muss im Havariefall der AN kurzfristig reagieren können. Unmittelbar nach Ereigniseintritt muss der AN den AG informieren und die weiteren Maßnahmenabläufe entsprechend abstimmen, damit eine professionelle Fertigstellung der Gesamtmaßnahme noch erfolgen kann.

7.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

A. Anlage

keine